

Satzung

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für Feld- und Weinbergsschutz in der Ortsgemeinde Schwegenheim

vom 05.09.2018

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), sowie des § 2 Abs. 1 und der §§ 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Beitragsgegenstand

(1) Die Ortsgemeinde erhebt wiederkehrende Beiträge für die jährlichen Kosten des gemäß § 2 durchzuführenden Feld- und Weinbergsschutzes.

(2) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Ortsgemeinde Schwegenheim gelegenen Grundstücke, die vom Feld- und Weinbergsschutz dadurch einen Vorteil haben, dass sie land- und weinwirtschaftlich nutzbar sind.

§ 2

Zweck und Umfang des Feld- und Weinbergsschutzes

(1) Zweck des Feld- und Weinbergsschutzes ist es,

- die Weinberge vor Starenfraß zu schützen (Starenabwehr und Starenhut)
- die weinwirtschaftlichen Kulturen vor Diebstahl zu schützen, sowie Grenzverletzungen bzw. die Beschädigung von Grenzmarken festzustellen.

(2) Der Feld- und Weinbergsschutz erstreckt sich auf den Bereich der beitragspflichtigen Grundstücke.

(3) Die Ortsgemeinde Schwegenheim gibt alljährlich den Beginn und das Ende des Feld- und Weinbergsschutzes, jeweils spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin, ortsüblich öffentlich bekannt.

(4) Die Ortsgemeinde Schwegenheim legt Art und Weise sowie Intensität der Durchführung des Feld- und Weinbergsschutzes, insbesondere die Anzahl der einzusetzenden Weinbergsschützen bzw. Feldhüter jährlich fest und gibt dies alljährlich ortsüblich öffentlich bekannt.

(5) Für Schutzmaßnahmen, die über den Umfang gemäß dieser Satzung hinausgehen, sind die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten selbst verantwortlich.

§ 3 Beauftragung Dritter

(1) Die Ortsgemeinde Schwegenheim ist berechtigt, eine schriftliche Vereinbarung mit dafür geeigneten Personen oder Personenvereinigungen über die Durchführung des Feld- und Weinbergsschutzes zu treffen. Die Aufgabe selbst bleibt dabei in kommunaler Trägerschaft. Diese Vereinbarung umfasst mindestens:

- eine präzise Auflistung und Beschreibung der übertragenen Geschäfte,
- Regelungen zur Kostenerstattung,
- Regelungen zur Haftung des Dritten bzw. der Ortsgemeinde Schwegenheim sowie
- die Benennung der verantwortlichen Person im Fall der Vereinbarung mit Personenvereinigungen.

(2) Die Ortsgemeinde Schwegenheim gibt die übertragenen Geschäfte die sowie bei Personenvereinigungen die verantwortliche Person gemäß § 2 Abs. 3 öffentlich bekannt.

§ 4 Ermittlung der Beiträge, Beitragsmaßstab, Abrundung

(1) Der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages werden die tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten zugrunde gelegt (Jährlichkeitsprinzip).

(2) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche. Die Grundstücksfläche wird auf 100 m² auf- und abgerundet.

§ 5 Entstehung des Beitragsanspruchs

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 6 Beitragssatz

Der jährliche Beitragssatz wird in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde festgesetzt.

§ 7 Beitragsschuldner und Fälligkeit

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter eines beitragspflichtigen Grundstücks ist.

(2) Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Fälligkeit richtet sich nach § 28 Abs. 1 und 2 Grundsteuergesetz (GrStG)

§ 6
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft: Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Weinbergsschutz in der Ortsgemeinde Schwegenheim vom 25.09.1996
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach der auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Swewenheim, den 05.09.2018

Goldschmidt
Ortsbürgermeister